

1. Änderungssatzung vom 20.02.2019 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vom 19.12.2018.

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 31.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst

Die Betriebssatzung der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 „Betriebsleitung“ Abs. 3 erhält die folgende Fassung.

(3) Für den Fall der Verhinderung der Betriebsleitung wird eine Person zur stellvertretenden Betriebsleiterin/ zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt.

§ 4 „Vertretung des Betriebes“ Satz 5 wird wie folgt geändert:

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

„Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst“

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 22.02.2019

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus